

Schaden- und Wertgutachten

TÜV NORD Tipps:

Unfallschaden: Sichern Sie sich Ihre Ansprüche

Rrrumms! Auf Deutschlands Straßen kracht es alle paar Sekunden. Unterm Strich zahlen die Versicherungen jährlich rund zehn Milliarden Euro für die Regulierung von Unfallschäden. Allerdings verschenken die Geschädigten oft bares Geld, da sie nicht wissen, was ihnen wirklich zusteht. Gutachter, Geld, Leihwagen, Anwalt - wir sagen Ihnen, was Sie nach einem unverschuldeten Unfall verlangen können.

Neutraler Sachverstand zahlt sich aus

Sie brauchen nicht den von der gegnerischen Versicherung vorgeschlagenen Gutachter zu nehmen. Um Interessenkonflikte zu vermeiden, ist ein neutraler Spezialist oft die bessere Wahl. Die Rechnung übernimmt die Versicherung des Unfallverursachers, sofern es sich nicht um einen Bagatellschaden handelt.

Das gute Recht auf den Lieblings-Anwalt

Sie haben das Recht auf einen Anwalt – bezahlt wird er von der Haftpflicht des Unfallschuldigen. Dies gilt auch bei geringen Schäden oder wenn aufgrund der Haftungslage kaum mit Schwierigkeiten zu rechnen ist. Übrigens: Auch Ihre Werkstatt darf Ihnen einen Rechtsanwalt vorschlagen.

Die Werkstattwahl des Vertrauens

Reparaturen sind Vertrauenssache. Daher dürfen Sie bei einem Haftpflichtschaden ohne „Wenn und Aber“ eine Werkstatt Ihres Vertrauens mit der Reparatur beauftragen, auch wenn die gegnerische Versicherung eine andere Werkstatt empfiehlt. Auch bei älteren Fahrzeugen kann im Reparaturfall der Stundenverrechnungssatz einer markengebundenen Fachwerkstatt zugrunde gelegt werden, bei fiktiver Abrechnung ist dies nur bei bis zu 3 Jahre alten Fahrzeugen möglich. Dessen Höhe ermittelt der Sachverständige auf dem allgemeinen regionalen Markt.

Nebenkosten wie Telefon, Porto etc. pauschal abrechnen

Für Telefon, Porto u.a. Kosten erhalten Sie von der gegnerischen Versicherung ohne Nachweis bis zu 30 €.

Wie Sie mit dem Mietwagen am besten fahren

Da Sie von 3% bis zu 15% des Betrages wegen ersparter Eigenkosten zahlen müssen, sollten Sie im Vergleich zum Unfallfahrzeug einen Mietwagen der nächst kleineren Klasse nehmen.

Wichtig: Sie sollten den Wagen nicht nur mieten, sondern auch nutzen. Als Faustformel gilt: Wenn Sie voraussichtlich weniger als 20km täglich fahren werden und damit bei der Nutzung eines Taxis weniger Kosten verursachen würden, kann die Versicherung die Kostenübernahme verweigern.

Wenn Sie keinen Mietwagen benötigt

Wenn Sie auf einen Mietwagen verzichten, können Sie für die Zeit, in der das Auto in der Werkstatt ist, Ausfall-Geld verlangen.

TÜV NORD TIPP:

Nutzen Sie das Know-how von TÜV NORD. Das gerichtsverwertbare Gutachten steht Ihnen innerhalb kürzester Zeit zur Verfügung. Und aufgrund unserer anerkannt hohen Qualität regulieren die Versicherungen den Schaden schnell und unkompliziert.

Weitere Informationen rund um das Thema Schadenwert-Gutachten finden Sie im Internet unter www.tuev-nord.de/unfall oder rufen Sie unser **kostenloses Schaden-Service-Telefon an: 0800 80 69 600** - Ihr direkter Draht zu unseren TÜV NORD Schadengutachtern.